

VERORDNUNG

über das Mitführen von Hunden sowie über das Freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

- Hundehaltungsverordnung -

Die Gemeinde Schöfweg erlässt aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - *Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG* - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), folgende Verordnung (**Hundehaltungsverordnung**).

§ 1

Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind auf allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften und innerhalb einer Entfernung von 200 m dazu ständig an der Leine zu führen; entsprechendes gilt auch für einen Umkreis von 200 m um Einzelanwesen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Meter nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die alle für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.
Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf öffentlichen Anlagen und allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, diese Anlagen, öffentliche Straßen, Wege und Plätze verunreinigen zu lassen.
- (2) Das Mitführen von Hunden, unabhängig von ihrer Größe oder ihrer Kampfhundeeigenschaft, auf Kinderspielplätzen und auf dem Schulgelände ist generell verboten.
- (3) Ein Hundehalter bzw. ein Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Anlage oder öffentliche Straßen, Wege und Plätze verunreinigen lässt, ist verpflichtet den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß (Restmüllentsorgung) zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Abs. 1 und 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
4. entgegen § 3 Abs. 3 durch mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen nicht umgehend oder ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre (§ 50 LStVG).

Schöfweg, 28. Januar 2011

Gemeinde Schöfweg


Martin Geier
1. Bürgermeister

